II-942 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

10.12.1965

363/A.B.
zu 377/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Prokesch
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,
betreffend Sonntagsdienst für krankenversicherte Patienten.

-.-.-.-.-.-

In Beantwortung der an mich am 18. November 1965 gemäß § 71 GOG. von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. van Tongel und Genossen gerichteten Anfrage, betreffend den ärztlichen Sonntagsdienst für krankenversicherte Patienten, teile ich mit:

Die den ärztlichen Beruf freiberuflich ausübenden praktischen Ärzte und Fachärzte benötigen, wie alle anderen arbeitenden Menschen, Freizeit und Erholung. Seit einigen Jahren ist deshalb in Wien, wie übrigens auch in den anderen Bundesländern, ein ärztlicher Sonntagsdienst eingerichtet worden, der den Ärzten abwechselnd ein freies Wochenende sichert. Die Vertragsärzte der Krankenversicherungsträger sind vertraglich verpflichtet, an diesem Sonntagsdienst teilzunehmen. Sie haben naturgemäß im Zuge dieses Sonntagsdienstes den Dienst für zwei oder mehr Kollegen zu leisten. Schon daraus geht klar hervor, daß ein Arzt im Sonntagsdienst allein nicht die gleiche ärztliche Leistung erbringen kann wie eine Mehrzahl von Ärzten an Werktagen. Daraus ergibt sich von selbst, daß im Sonntagsdienst nur solche ärztliche Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Soforthilfe bei Krankheiten getroffen werden können, die eben weder vom Patienten noch von seinen Angehörigen in vorsorglicher Weise - etwa Nachschaffung eines zur Neige gehenden Medikamentenvorrates bei einem chronisch schwerkranken Menschen - vor dem Wochenende beim behandelnden Arzt veranlaßt werden konnten.

Nach dem in der Tageszeitung "Expreß" veröffentlichten Sachverhalt hat es sich im gegenständlichen Fall zweifellos um ein Versäumnis der Angehörigen der Patientin gehandelt, die sich vor dem Wochenende um die notwendige Versorgung mit Medikamenten hätten kümmern müssen.

Insofern halte ich daher die Beschwerde des herbeigerufenen Arztes gegenüber dem Krankenversicherungsträger, daß sich diese Visite am Sonntag hätte vermeiden lassen, für berechtigt.

Was das Verhalten des Arztes bei dem in Frage stehenden Besuch selbst anlangt, habe ich ergänzende Erhebungen anstellen lassen. Diese haben ergeben:

1.) Dr. H. Baierlein hat als im Sonntagsdienst eingeteilter Arzt dem an ihn ergangenen Ruf sofort Folge geleistet;

2.) er hat persönlich durch Inspektion den Zustand der Patientin feststellen können, wiewohl er auf Bitte des Sohnes von einer klinischen Untersuchung Abstand genommen hat;

3.) er konnte feststellen, daß die Patientin nach dem ihm vorgelegten Entlassungsbefund des Spitals der Barmherzigen Schwestern an der darin angegebenen Krankheit gelitten hat und daß nach einem vorliegenden, aber bereits verfallenen Rezept der behandelnden Ärztin ein bestimmtes Heilmittel angewendet worden ist;

4.) er hat der Patientin das gleiche Arzneimittel wieder verschrieben.

Auf Grund dieses ergänzend festgestellten Sachverhaltes muß ich wohl klarstellen, daß der Arzt sich vollkommen richtig verhalten hat und ihn kein wie immer gearteter Vorwurf trifft.

-.-.-.-.-.-.-